Themen

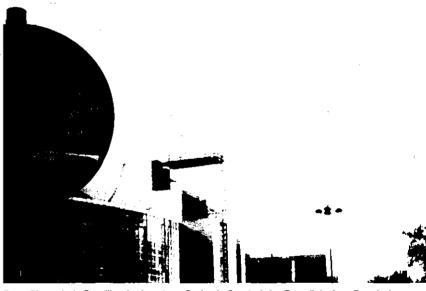
# Entwicklung der Menschenrechte und schweizerische Menschenrechtspolitik

Andreas Kley/Elisabeth Ehrensperger «Die Förderung der Menschenrechte ist ein aussenpolitisches Ziel der Schweiz. In Zusammenarbeit mit anderen Staaten, der Zivilgesellschaft und Experten setzt sich unser Land für die weltweite Verbesserung der Menschenrechtssituation ein.» – So die offizielle Maxime des Eidg. Departements für Auswärtige Angelegenheiten (EDA). Es lohnt sich, einen kurzen Blick auf die rechtshistorische Entwicklung zu werfen, welche die Menschenrechte in den letzten Jahrhunderten bis zur heutigen modernen Menschenrechts-Oolitik der Schweiz beschritten haben.

ie moderne Idee der Menschenrechte steht in enger Verbindung mit der Herausbildung des souveränen Nationalstaats. Einen ersten präzisen Ausdruck der Menschenrechte formulierte der amerikanische Kongress in der Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776, wonach «alle Menschen gleich geboren sind; dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräusserlichen Rechten ausgestattet sind; dass zu diesen Leben, Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit gehören». Die alleinige Tatsache des Menschseins begründet demnach unveräusserlihe Rechte, die das Gemeinwesen in jedem Fall respektieren muss. Aus der Erfahrung der Unterdrückung durch die Staatsgewalt sind die Menschenrechte primär als Abwehrrechte konzipiert: Sie bezwecken die Abwehr von Staatseingriffen in die Individualsphäre.

# «Alle Menschen sind gleich geboren.»

Die amerikanische Unabhängigkeitserklärung beeinflusste die französische Menschenrechtsdiskussion der Revolutionszeit. Im Gegensatz zur konkretisierenden und an gesetzliche Institutionen gebundenen amerikanischen Verfassungsvorstellung entwickelte sich in Frankreich ein philosophisch-moralisches Menschenrechtsverständnis. «Menschenrechte» als Begriff wurde zum ersten Mal in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789



Der «Place de la Bastille» im heutigen Paris als Symbol der Französischen Revolution, welche eine wichtige Zäsur in der Geschichte der Menschenrechte war.

durch die französische Nationalversammlung verwendet. Der Begriff lockerte die Fixierung der Menschenrechte an eine spezifische Staatenordnung und drückte deren Allgemeingültigkeit aus, richtete sich aber lediglich an den Gesetzgeber. Das Individuum hatte verfahrensrechtlich keine Möglichkeit, sich gegen Verletzungen seiner Rechte durch Klage oder Beschwerde zu wehren.

## Entwicklung der Freiheits- und Menschenrechte in der Schweiz

Mit der Eroberungspolitik des revolutionären Frankreichs verbreitete sich die Idee der Menschenrechte in ganz Europa. Die Schweiz erhielt ihren ersten, freilich von Frankreich aufgezwungenen, Grundrechtskatalog. So beinhaltete die (nur während fünf Jahren geltende) Helvetische Verfassung von 1798 neben eigentlichen Menschenrechten eine Reihe von Menschenpflichten sowie moralischen Verpflichtungen und hielt an den unveräusserlichen Menschenrechten fest: «La liberté naturelle de l'homme est inaliénable; elle n'est restreinte que par la liberté d'autrui et des vues légalement constatées d'un avantage général nécessaire» (Art. 5 Abs. 1). Die Idee der Menschen- und Freiheitsrechte wurde in der Regeneration (1830–1848) von der liberalen Bewegung wiederbelebt

### Themen

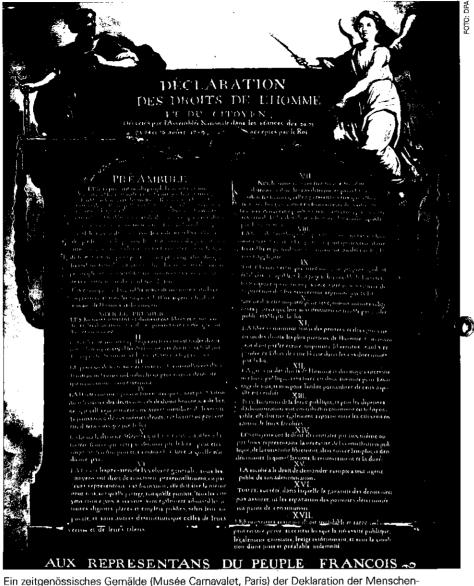
und verfassungsrechtlich umgesetzt. Innert sieben Monaten änderten 1831 zehn Kantone ihre Verfassungen grundlegend im Sinne der Regeneration. Diese Verfassungen kodifizierten Freiheitsrechte; von zentraler Bedeutung war die Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit. Allerdings schützten diese Rechte vornehmlich die Staatsangehörigen und nicht unbedingt alle Menschen. So handelte es sich dabei weniger um Menschenrechte als vielmehr um Freiheitsrechte oder - in heutiger, moderner Terminologie – um Grundrechte. Eine grundlegende Neuorientierung brachte die erste Bundesverfassung von 1848. Sie enthielt einen Katalog von Freiheitsrechten, gegen deren Verletzung beim Bundesrat und letztinstanzlich bei der Bundesversammlung Beschwerde erhoben werden

# «Die Menschenrechte sind unveräusserlich.»

konnte. Die Freiheitsrechte waren somit nicht mehr nur als allgemeine Richtlinie gegenüber dem Gesetzgeber, sondern zugleich als subjektive Rechte konzipiert: Sie konnten im Falle einer Verletzung mittels Individualbeschwerden durchgesetzt werden. Die verfassungsmässigen Rechte wurden 1866, 1874, 1969 und 1971 ergänzt.

## Universeller Menschenrechtsschutz

Die Greuel des Zweiten Weltkriegs haben zur Einsicht geführt, dass die universelle Beachtung der Menschenrechte eine wichtige Voraussetzung für den Weltfrieden darstellt. In der Charta der Vereinten Nationen (UNO) vom 26. Juni 1945 verpflichteten sich die UN-Mitglieder, die Menschenrechte zu achten. Am 10. Dezember 1948 verabschiedete die Generalversammlung der UNO die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Spektakulär ist die Erklärung, insofern sie als erstes Dokument den Rechten des Individuums - unabhängig von Rasse, Glaubensbekenntnis, Geschlecht, Alter oder irgendwelchem anderen Status - juristische Anerkennung auf internationaler Ebene zukommen lässt. Die Allgemeine Erklärung war eine wichtige Leitlinie für die Abfassung der universellen und regionalen Menschenrechtsabkommen und hat die Verfassungsgeber in vielen Staaten direkt beeinflusst. Nicht zuletzt hat sie die Auflösung kolonialer Herrschaft



und Bürgerrechte von 1789.

im Zuge des Dekolonialisierungsprozesses in Indien, Indonesien und den afrikanischen Kolonien nach dem Zweiten Weltkrieg mit vorangetrieben. 1966 hat die UNO die beiden Weltpakte für bürgerliche und politische sowie für wirtschaftliche, soziale und kulturel-

# «Abwehr staatlicher Eingriffe in die Individualsphäre, Schutz sozialer und kollektiver Rechte.»

le Rechte verabschiedet, womit die Menschenrechte zwei neue Dimensionen erhalten haben: Die Menschenrechte dienen nicht nur der Abwehr staatlicher Eingriffe in die Individualsphäre, sondern zusätzlich

werden auch gewisse Sozialrechte wie das Recht auf Bildung, auf Wohnung oder auf Arbeit anerkannt. Damit wird die Schaffung von wirtschaftlichen Bedingungen bezweckt, die allen den Zugang zu den traditionellen Menschenrechten ermöglichen

In jüngster Zeit wird eine weitere Generation der Menschenrechte diskutiert, nämlich sog. Gruppenrechte. Diese sollen nicht mehr das Individuum, sondern bestimmte Gruppen von Menschen als Kollektiv schützen. Als wichtige Beispiele sind für die Drittweltstaaten das Recht auf Entwicklung, auf Selbstbestimmung und auf eine lebenswerte Umwelt zu nennen (Art. 22, 20, 24 Banjul-Charta). Diese neuen Entwicklungen von Sozial- und Gruppenrechten dürfen freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass die zentrale Aufgabe der Menschenrechte die Abwehr staatlicher Eingriffe in die Sphäre der Individuen ist

### Ursprünge der Menschenrechte

Die Ursprünge der Menschenrechte gehen auf die Antike zurück, Ansätze eines modernen Verständnisses sind jedoch erst im Mittelalter feststellbar. England kodifizierte 1215 die «Magna Charta Libertatum», welche den englischen Baronen gewisse Rechte gegenüber dem König einräumte. Später wurden sie auf alle Untertanen erstreckt. Im 17. Jahrhundert folgten die «Petition of Rights» (1627), die «Habeas Corpus Akte» (1679), die vor willkürlicher Verhaftung schützte und schliesslich die «Bill of Rights» von 1689. Die Staatsphilosophen Hugo Grotius, Völkerrecht und für die Idee eines der Gesellschaft verpflichteten Staates, gegenüber dem die Menschen Abwehrrechte besitzen.

### Instrumente der Schweizerischen Menschenrechtspolitik

Die Schweiz setzt sich auf den verschiedensten Ebenen für die Menschenrechte ein. Erstens hat sie zahlreiche multilaterale Abkommen zum Schutze der Menschenrechte sowie spezielle Abkommen, welche Die Folter, die Sklaverei sowie den Frauen-, Mädchen- und Kinderhandel verbieten, abgeschlossen. Von grosser Bedeutung ist auch das humanitäre Kriegsvölkerrecht, welches in den vier Genfer Rotkreuzabkommen vom 12. August 1949 sowie den beiden Zusatzprotokollen vom 10. Juni 1977 verankert ist. Die Schweiz ist Sitzland des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie Depositarstaat dieser Abkommen. Zweitens versucht die schweizerische Menschenrechtspolitik, die Menschenrechte auch im Ausland zu verbessern. Dies geschieht bilateral durch Demarchen an Regierungen, welche in schwerer Weise die Menschenrechte verletzen. Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit

sowie der Osteuropahilfe steht dem Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ein Kredit zur Förderung der Menschenrechte zur Verfügung. Davon profitieren insbesondere Russland, die

# «Wirtschaftliche Beziehungen erlauben Einflussnahme zum Schutz der Menschenrechte.»

Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowietunion sowie Entwicklungsländer. Die bilateralen ökonomischen Beziehungen werden indessen nicht an die Einhaltung der Menschenrechte gekoppelt, davon ausgenommen ist freilich die Kriegsmaterialausfuhr. Denn es hat sich gezeigt, dass

die Aufrechterhaltung, nicht aber der Abbruch der wirtschaftlichen Beziehungen eine Einflussnahme zum Schutz der Menschenrechte erlaubt.

Die schweizerische Menschenrechtspolitik erhält drittens durch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) eine politische Dimension. In der rechtlich unverbindlichen Charta von Paris vom 19. November 1990 (BBI 1991 I 1047) haben sich die europäischen Staaten zu den Menschenrechten bekannt. Die OSZE kennt darüber hinaus einen Hochkommissar für nationale Minderheiten, der Informationen sammeln und auf Problemlagen hinweisen kann. Beim jährlichen Treffen der OSZE-Staaten werden Menschenrechtsverletzungen behandelt, interessierte Nichtregierungsorganisationen können der Zusammenkunft beiwohnen. Schliesslich bestehen im Rahmen der OSZE in Krisengebieten langfristige Missionen, welche vor Ort informieren, Unterstützung leisten und bei Konflikten zu vermitteln suchen. Bei allem Einsatz der Schweiz für die Menschenrechte gilt es. Überheblichkeiten zu vermeiden. Schliesslich setzen sich alle demokratisch orientierten Staaten die Förderung der Menschenrechte zum Ziel. Das viele Reden über die Menschenrechte sollte nicht zu einer Inflation des Menschenrechtsdiskurses und damit zu einer Entwertung der Menschenrechte führen.

- Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.) (2004): Menschenrechte, Dokumente und Deklarationen, 4. Aufl., Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Ermacora, Felix (1974): Historische Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Menschenrechte in der sich wandelnden Welt; 1).
- Kölz, Alfred (1992): Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern: Stämpfli, S. 303 ff, 583 ff.



Prof. Dr. Andreas Kley ist Professor für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Rechtsphilosophie an der Universität Zürich.



Dr. Elisabeth Ehrensperger ist Historikerin und Politologin und arbeitet an einer Habilitation zu nationalen

Samuel Pufendorf und John Locke entwickelten den Gedanken der Menschenrechte weiter und legten die Grundsteine für ein säkulares Naturrecht, ein einheitliches

Die Charta der Vereinten Nationen (UNO) vom 26. Juni 1945 verpflichtete die Mitunterzeichner. die Menschenrechte zu achten.